

Einkaufsbedingungen der allgaier GmbH

§1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der allgaier GmbH sowie aller Tochterunternehmen (im folgenden „allgaier“) ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von allgaier nicht anerkannt, es sei denn, allgaier hätte solche Bedingungen im Einzelfall anerkannt. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang explizit schriftlich widersprochen, die Lieferung übernommen und / oder die Ware bezahlt wurde. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.
2. Der Auftragnehmer hat allgaier vorab darauf hinzuweisen, wenn ein Unterlieferant Kernbestandteile des vertragsgegenständlichen Auftrags durchführt. Der Auftragnehmer wird seine Unterlieferanten verpflichten, diese Bedingungen oder Bedingungen, die in ihrem Regelungsgehalt diesen Bedingungen entsprechen oder weitergehend sind, ausdrücklich zuzustimmen. Für durch Unterlieferanten verursachte Schäden stellt der Auftragnehmer allgaier frei.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung. Soweit über die entsprechend anzuwendenden Regelungen dieser Einkaufsbedingungen hinaus nach den gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Vereinbarungen allgaier weitergehende Rechte zustehen, bleiben diese insoweit unberührt.

§ 2 Auftragserteilung und technische Unterlagen

1. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen von allgaier innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Nicht bestätigte oder nicht abgelehnte Bestellungen gelten als angenommen.
2. Wenn Zeichnungen und elektronische Modelle zur Verfügung gestellt werden, gelten im Zweifel immer die Daten auf der Zeichnung.
3. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen, muss der Auftragnehmer allgaier unaufgefordert schriftlich über jede Produktänderung informieren. In den Fällen einer laufenden Belieferung oder einer Belieferung nach Produktfreigabe ist der Auftragnehmer weiter verpflichtet, bei jeder Änderung der Fertigungsbedingungen in seinem Betrieb und/oder Abweichungen von vertraglichen Vorgaben hinsichtlich der Produktion, einzuhaltender Normen, zu verwendender Rohstoffe, der Kennzeichnung und sonstiger produktrelevanter Eigenschaften und Angaben sowie beim Austausch von Rohstoffen, Werkzeugen, Maschinen und/oder bei der Einführung neuer Fertigungsverfahren den Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen hin zu untersuchen und allgaier von solchen Abweichungen und Veränderungen schriftlich Mitteilung zu machen. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche Mitteilung in den vorgenannten Fällen, so gilt § 377 HGB auch dann nicht, wenn die veränderte Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu einem Mangel führt.

§ 3 Liefertermine, Gefahrenübergang und Rahmenverträge

1. Der in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Ausführungstermin ist ein Fixtermin. Er stellt das Anlieferdatum am Bestimmungsort dar. Ein abweichender Liefertermin muss schriftlich angezeigt und von allgaier akzeptiert werden.
2. allgaier ist nicht verpflichtet, Teillieferungen und / oder Vorablieferungen bzw. Vorabausführungen anzunehmen, es sei denn, es fehlen nur unwesentliche Teile einer Gesamtlieferung.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, allgaier unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder

ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- bzw. Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.

4. Im Falle des Lieferverzugs ist allgaier, unbeschadet des Rechts auf weitergehenden Schadensersatz, berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts pro vollendeter Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 % des Gesamtlieferwerts. allgaier verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
5. Erfüllungsort ist der Sitz der bestellenden allgaier-Gesellschaft. Sofern nicht anders vereinbart gilt CPT „Sitz der allgaier-Gesellschaft“ gemäß den ICC - INCOTERMS® 2010. Der Auftragnehmer hat die Vorgaben von allgaier für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefervorschriften zu beachten.

§4 Entgelte, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

1. Der im Auftrag genannte Preis ist bindend. Er beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart wurde, die zur vollständigen Herstellung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind, wie z. B. Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und dessen Abtransport, Transport an die von allgaier bestimmte Verwendungsstelle sowie alle Aufwendungen zur Durchführung der betriebsbereiten Aufbau- und Montagearbeiten. Abweichungen, wie z. B. besondere Erschwernisse oder Lieferung / Leistungserbringung an Sonn- und Feiertagen, die eine höhere Vergütung zur Folge haben, sind vor der Annahme des Auftrags gesondert zu vereinbaren.
2. Rechnungen sind mit Bezug zur Bestellnummer und Position zu erstellen und elektronisch im PDF-Format an allgaier zu senden. Nur vollständige Rechnungen können akzeptiert werden.
3. Zahlungen erfolgen durch allgaier innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. Montage oder Aufstellung.
4. Zur Abtretung oder Übertragung von Ansprüchen gegen allgaier benötigt der Auftragnehmer die vorherige schriftliche Genehmigung von allgaier.
5. Eine Aufrechnung ist nur mit von allgaier unbestrittenen Gegenforderungen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ware unter einfachem Eigentumsvorbehalt bis zu ihrer Bezahlung zu liefern. Mit weitergehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen, insbesondere sogenannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten ist allgaier nicht einverstanden.

§ 5 Sachmängel

1. Eine Wareneingangskontrolle findet bei allgaier nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Solche Mängel wird allgaier in angemessener Frist rügen. allgaier behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt allgaier Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Der Auftragnehmer ist zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß seine Lieferungen umfassend auf ihre Qualität hin zu überprüfen.
3. Der Auftragnehmer übernimmt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung der Ware auftreten, soweit nicht einzelvertraglich eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart wird oder andere zwingende gesetzliche Fristen gelten. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen allgaier ungekürzt zu; in jedem Fall ist allgaier berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl von allgaier Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4. Tritt innerhalb der Gewährleistungsfristen ein Mangel auf, kann allgaier auch sämtliche durch Nachbesserung und Nachlieferung sowie Rücktritt vom Vertrag entstehenden Kosten, insbesondere den Ersatz der eventuell entstehenden Aus- und Einbaukosten sowie Transportkosten verlangen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde.
5. Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden kann allgaier auch ohne Mahnung oder Fristsetzung gegenüber dem Auftragnehmer den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.
6. Führt allgaier eine Mängelbeseitigung selbst durch, werden dem Auftragnehmer diese Kosten in Rechnung gestellt. Dabei werden neben einer Pauschale die jeweils gültigen Stundensätze und ggf. notwendiges Material ohne Gemeinkostenzuschläge zur Abrechnung gebracht.

§ 6 Haftung; Produkthaftung; Schutzrechte

1. Außer im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragsverpflichtungen, für Ansprüche aus Produkthaftung sowie bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, können gegen allgaier Schadensersatzansprüche - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln allgaiers geltend gemacht werden.
2. Wird allgaier von Dritten wegen eines Produktschadens der Vertragsgegenstände in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, allgaier von diesen Schadenersatzansprüchen freizustellen, sofern allgaier im Außenverhältnis eine gesetzliche Haftung für diese Schäden trifft. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des vorhergehenden Satzes ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von allgaier durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftragnehmer unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens während der Dauer der Verjährungsfrist für etwaige Ansprüche aus Produkthaftung sowie etwaige Mängelansprüche eine Produkt- Haftpflichtversicherung (einschließlich der Absicherung des Rückrufs) mit einer angemessenen Deckungssumme von mind. € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und diese allgaier auf Wunsch nachzuweisen; weitergehende Schadensersatzansprüche seitens allgaier bleiben unberührt.
3. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Patent- und Schutzrechte, verletzt werden.
4. Wird allgaier von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, allgaier auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Alle Aufwendungen, die allgaier aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendiger Weise erwachsen, sind zu erstatten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
5. Mit einer Einschränkung der allgaier bei Vorliegen eines Rechtsmangels zustehenden gesetzlichen Rechte ist allgaier nicht einverstanden.
6. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§ 7 Gesetzliche Bestimmung / Auditierungen / Präferenzursprungseigenschaft

1. Im Rahmen abgeschlossener Verträge sind vom Auftragnehmer sämtliche gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben der jeweiligen einschlägigen Rechtsordnung des Herstellungs- und Lieferortes einzuhalten, auch wenn sie in diesen Einkaufsbedingungen keine explizite Erwähnung finden.
2. allgaier behält sich das Recht zur Auditierung der Test- und Fertigungsstätten des Auftragnehmers mit Kunden oder, soweit erforderlich, mit einem von allgaier gewählten

Auditoren vor ("Audit"). allgaier wird ein Audit mindestens 24 Stunden im Voraus ankündigen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, allgaier sowohl bei Abschluss eines Vertrages als auch in der Folge jeweils einmal im Vertragsjahr unaufgefordert eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Produkte mit Präferenzursprungseigenschaft nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: Verordnung (EG) Nr. 1207/2001) im Original zu übermitteln. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, sind allgaier Veränderungen der Ursprungseigenschaft mit der jeweiligen Auftragsbestätigung unaufgefordert in Textform (z.B. per Telefax oder E-Mail) oder schriftlich mitzuteilen. Sollte allgaier oder seine Kunden von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nachbelastet werden oder einen sonstigen Vermögensnachteil erleiden und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Auftragnehmers, so hat der Auftragnehmer hierfür zu haften und allgaier entstehende Schäden zu ersetzen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Gefahren- und deklarationspflichtige Stoffe

1. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies allgaier spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Auftragnehmer und allgaier vereinbarten Form mit. Den Sendungen sind generell Sicherheitsdatenblätter beizulegen.
2. Sofern der Auftragnehmer Erzeugnisse im Sinne von Artikel 3 EG-Verordnung Nr.1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) liefert, hat er dafür einzustehen, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Artikel 33 REACH-Verordnung ausreichend nachkommt. Liefert der Auftragnehmer Produkte, deren Produktbestandteile deklarationspflichtige Stoffe enthalten, so hat er insofern die jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen am Herstellungs- und Lieferort einzuhalten und allgaier von entsprechenden Ansprüchen freizustellen. Soweit Deklarationspflichten bestehen, sind diese spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung allgaier gegenüber entsprechend den Vorgaben gegenüber zu deklarieren, sofern keine weitergehenden gesetzlichen Verpflichtungen und Vorgaben bestehen.

§ 9 Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen, die ihm von allgaier gleich in welcher Form zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht wurden Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt auch und insbesondere für den Inhalt dieser Vereinbarung selbst.
2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen,
 - die dem Auftragnehmer schon vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht bereits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen,
 - welche der Auftragnehmer unabhängig von allgaier entwickelt hat und/oder die ohne Verschulden oder zutun der Vertragspartner öffentlich bekannt sind oder werden oder
 - die auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.
3. Im letztgenannten Fall hat der Auftragnehmer allgaier vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.
4. Der Auftragnehmer darf auf seine Geschäftsverbindung mit allgaier in seiner Werbung nur hinweisen, wenn allgaier sich damit zuvor schriftlich einverstanden erklärt hat.

§ 10 Fertigungsmittel (Modelle, Muster, Werkzeuge etc.)

1. Soweit von allgaier Fertigungsmittel ganz oder teilweise bezahlt wurden, überträgt der Auftragnehmer das Eigentum an allgaier. Die Übergabe wird durch ein Leihverhältnis ersetzt, das hiermit vereinbart wird und aufgrund dessen der Auftragnehmer bis auf Widerruf zum Besitz des Fertigungsmittels berechtigt ist.
2. Innerhalb der geplanten Ausbringungsmenge gehen die Kosten für Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der Fertigungsmittel zu Lasten des Auftragnehmers.

3. Diese Fertigungsmittel dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch allgaier geändert werden. Sie sind gesondert aufzubewahren und das Eigentum der allgaier ist am Fertigungsmittel selbst und in den Geschäftsbüchern des Auftragnehmers kenntlich zu machen. Sie dürfen nicht für eigene Zwecke benutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer hat die Fertigungsmittel auf seine Kosten zum Neupreis gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Diebstahl und Vandalismus zu versichern.
4. Soweit nicht anders vereinbart und der Auftragnehmer nicht noch laufende Bestellungen zu erfüllen hat, kann allgaier die Fertigungsmittel jederzeit herausverlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.

§11 Integritätsklausel

1. allgaier und Auftragnehmer verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter sowie Unterlieferanten in den Geschäftsbeziehungen mit allgaier
 - a. keine strafbaren Handlungen begehen,
 - b. keine persönlichen Zuwendungen oder andere Vorteile einfordern oder annehmen, die dazu bestimmt sind, die Entscheidung des Mitarbeiters zu beeinflussen
 - c. Mitarbeitern der allgaier keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, die dazu bestimmt sind, die Entscheidung des Mitarbeiters zu beeinflussen und
 - d. Dritte nicht zu obigen Handlungen anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten wird.
2. In den oben genannten Fällen ist der allgaier zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt und kann den Auftragnehmer von der zukünftigen Vergabe von Aufträgen ausschließen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Weiter wird der Auftragnehmer die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind www.unglobalcompact.org erhältlich.
4. Der Auftragnehmer wird durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass seine Unterlieferanten die Bestimmungen dieses §11 ebenfalls einhalten.
5. Bei Verletzung der Bestimmungen dieses §11 ist allgaier berechtigt, unbeschadet eines etwaig bestehenden weitergehenden Schadensersatzanspruchs eine Vertragsstrafe in Höhe von pauschal 5% des Auftragswertes zu belasten.

§12 Ausfuhrkontrolle

1. Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat allgaier spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die allgaier zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
 - alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich Export Control Classification Number gem. der U.S. Commerce Control List (ECCN)
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
 - Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von allgaier gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
2. Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten gemäß dem vorstehenden Absatz, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, die Vertragsprodukte im Hinblick auf sämtliche Import- und Exportkontrollbeschränkungen, insbesondere die Anforderungen an sogenannte Dual Use-Güter (EG-Verordnung Nr. 428/2009) und die Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung, laufend zu überprüfen und allgaier über entsprechende Änderungen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren.

§ 13 Erfüllungsort; Gerichtsstand und anwendbares Recht; Teilunwirksamkeit

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Beweis Zwecken der Schriftform.
2. Der Auftragnehmer ist darüber informiert und damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden Daten, auch personenbezogene, im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung durch allgaier erhoben, gespeichert und genutzt werden, soweit dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung notwendig ist. Das jeweilig bestellende Unternehmen der allgaier-Gruppe wird die für sie jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen einhalten.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, der Geschäftssitz der bestellenden allgaier-Gesellschaft.
4. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten der Geschäftssitz der bestellenden allgaier-Gesellschaft; allgaier ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.
5. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht des Landes in welchem die bestellende allgaier-Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG), sowie des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.